

Tötung durch Unterlassen – Bewusste Selbstgefährdung („GBL“)**BGH, Beschluss vom 05.08.2015 – 1 StR 328/15 = NJW 2016, 176 (vorgesehen für BGHSt)****I. Sachverhalt**

Am Nachmittag des 18.04.2013 trafen sich mehrere Personen, darunter der Geschädigte und der Angeklagte (A.), um gemeinsam Alkohol und Betäubungsmittel zu konsumieren. Die Gruppe zog gegen Abend weiter in die Wohnung des A., wo sie weiterhin Alkohol, Amphetamine und Cannabis konsumierten. Der A. bot den Anwesenden im Laufe des Abends Gammabutyrolacton (GBL) zum Konsum an. Bis auf eine Person – die zusammen mit dem A. zwei bis drei Milliliter GBL verdünnt mit einem halben Liter Wasser konsumierte – lehnten die Anwesenden ab. Das GBL befand sich in einer im Besitz des A. befindlichen Glasflasche, die nach dem Konsum frei zugänglich in der Wohnung des A. stand. Spätestens nach seinem eigenen Konsum, wies der A. darauf hin, dass GBL nicht unverdünnt konsumiert werden dürfe. Später trank der Geschädigte eine nicht mehr feststellbare Menge aus der Flasche. Daraufhin versuchten der A. und weitere Anwesende – ausgehend von einer tödlichen Dosis – den Geschädigten zum Erbrechen zu veranlassen. Als dieser mehrmals das Bewusstsein verlor, wurde er in die stabile Seitenlage gebracht. Der A. und die anderen Anwesenden beschränkten sich darauf, die Atemfrequenz des Geschädigten zu kontrollieren, wobei der A. feststellte, dass der Geschädigte nur noch alle sechs bis acht Sekunden atmete. Ärztliche Hilfe rief der A. in diesem Zeitpunkt nicht. Hätte er diese angefordert, wäre der Geschädigte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gerettet worden. Erst später wurde – nicht ausschließlich auf Initiative des A. – ein Rettungswagen verständigt, der allerdings unverrichteter Dinge wieder fuhr. Als der A. dies wahrnahm, ließ er einen zweiten Rettungswagen herbeirufen; Wiederbelebungsversuche blieben ohne Erfolg; der Geschädigte starb an einem durch das GBL verursachten Atemstillstand und der dadurch verursachten Sauerstoffunterversorgung des Gehirns. Das LG München I verurteilte den A. wegen Totschlags durch Unterlassen (u.a.) zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren. Die daraufhin vom A. eingelegte Revision blieb ohne Erfolg.

II. Entscheidungsgründe

1. Der erste Strafsenat verweist zunächst auf die Rechtsprechung des BGH, die jeden der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, verpflichtet nach Lage der Verhältnisse erforderliche, zumutbare Vorkehrungen zum Schutze anderer Personen zu treffen, die aus Sicht eines verständigen, umsichtigen Menschen notwendig sind, um andere vor Schäden zu bewahren. Daraus ergibt sich bei nahe liegender Möglichkeit der Rechtsgutsverletzung anderer durch die Eröffnung der Gefahrenquelle die Gefahrabwendungspflicht (§ 13 Abs. 1 StGB), die sich in ihrem Umfang nach dem Grad der Gefahr – insbesondere der Schadenswahrscheinlichkeit und -intensität – richtet. Nach diesen Maßstäben lag, wegen des freien Zugangs aller Anwesenden, die Möglichkeit nahe, dass es zu einem Zugriff auf die Flasche kommen werde. Insbesondere stellt der erste Strafsenat darauf ab, dass alle Anwesenden seit dem Nachmittag ein „wahllose[s] Suchtmittelkonsumverhalten[.]“ an den Tag gelegt hätten, das trotz der zunächst ausbleibenden Reaktion der Anwesenden auf das GBL, einen Zugriff im Lauf des Abends nahe legte und den Konsum voraussehbar machte. Dies beruhe auf der allgemeinen Erfahrung der enthemmenden Wirkung des Suchtmittelkonsums. Die an den A. zu stellenden Sorgfaltsanforderungen seien aufgrund der erheblichen Gesundheits- und Lebensgefahren des GBL-Konsums als besonders hoch einzuordnen, sodass er die ausgesprochene Warnung nicht ausreichte.

2. Des Weiteren sei diese Verpflichtung des A. nicht aufgrund der aus eigenem Entschluss erfolgten Einnahme des GBL durch den Geschädigten entfallen.

a) Zwar sei eine eigenverantwortlich gewollte und verwirklichte Selbstgefährdung kein tatbestandsmäßiges Körperverletzungs- oder Tötungsdelikt, wenn sich das mit der Gefährdung vom Opfer bewusst eingegangene Risiko realisiert, weshalb auch eine Teilnahme daran straffrei bleibe.

b) Allerdings sei hier die Garantenpflicht des A., resultierend aus der Herrschaft über eine Gefahrenquelle, nicht durch die eigenverantwortliche Selbstgefährdung ausgeschlossen, als sich nach der unverdünnten Einnahme gerade das vom A. durch das offene Abstellen der Flasche eröffnete Gefahrenpotential für das Leben des Opfers zu realisieren begann. Die Erfolgsabwendungspflicht des Garanten entfalle gerade dann nicht, wenn sein Verhalten lediglich eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung derjenigen Person ermögliche, für die der Täter rechtlich im Sinne des § 13 Abs. 1 StGB

einzustehen habe. Aus der Straflosigkeit des auf die Herbeiführung des Risikos gerichteten Verhaltens folge nicht, dass für den Täter keine Garantenpflichten in dem Zeitpunkt bestehen, in dem aus dem allgemeinen Risiko eine besondere Gefahrenlage erwächst. Der A als Garant war mit Eintritt einer solchen Gefahrenlage verpflichtet, den Erfolg abzuwenden, weshalb der A. im Zeitpunkt, in dem die Abwendung des Todes noch bestand (Bewusstlosigkeit, schwache Atmung) medizinische Hilfe holen hätte müssen.

c) Der erste Strafsenat sieht dieses Ergebnis unter Auseinandersetzung mit entgegenstehenden Literaturstimmen in diesem Fall als zwingend an, da sich das Verhalten des Geschädigten in Bezug auf das Rechtsgut Leben in einer möglichen eigenverantwortlichen Selbstgefährdung erschöpfe. Dabei liege aber die Preisgabe des eigenen Rechtsguts gerade und nur darin dieses in einem vom Betroffenen jedenfalls im wesentlichen Grad zutreffend erkannten Umfang einem Risiko auszusetzen. Damit soll jedenfalls nicht notwendigerweise eine Hinnahme des als möglich erkannten Erfolgseintritts bei Realisierung der Gefahr verbunden sein. Bei erwartungswidrigem Verlauf von einer Gefährdung hin zum Verlust des Rechtsguts umfasse die ursprüngliche Entscheidung für die Gefährdung nicht zugleich den Verzicht auf alle Maßnahmen der Verhinderung des Rechtsgutsverlusts. Die Übertragbarkeit dieser Grundsätze auf den Fall eines eigenverantwortlichen Suizidversuchs nach Verlust der Handlungsherrschaft des den Selbstmord Anstrebenden, lässt der erste Senat offen, da das Landgericht suizidale Absichten des Opfers rechtsfehlerfrei ausgeschlossen hat.

III. Problemstandort

Die Entscheidung führt die Rechtsprechung des BGH zur Garantenpflicht bei bewusster Selbstgefährdung des Opfers fort. Gerade da diese Rechtsprechung umstritten ist, eignet sich diese Problematik für Klausurfallgestaltungen besonders.